



Infoblatt für Patienten

ORGANSPENDE

Version: 01

Seite 1 von 1

Stand 08/2022

WAS IST EINE ORGANSPENDE

Durch eine Organtransplantation, also die Übertragung eines Organs von einem Menschen auf einen anderen Menschen, kann schwerkranken Patientinnen und Patienten das Leben gerettet werden. Die Organe stammen von Verstorbenen, die sich zu Lebzeiten zu einer Organspende bereit erklärt haben oder, wenn eine solche die bzw. der nächste Angehörige Erklärung zur Organspende nicht vorliegt, bei denen die bzw. der nächste Angehörige der Organentnahme zugestimmt hat. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Spende von einem lebenden Menschen möglich.

WAS IST EINE LEBENDORGANSPENDE?

Unter einer Lebendorganspende versteht man die Übertragung eines Organs bzw. eines Teils eines Organs von einem lebenden Menschen auf eine Patientin oder einen Patienten. In Deutschland werden derzeit Nieren und ein Teil der Leber von lebenden Spenderinnen und Spendern übertragen.

WIE IST DIE LEBENDORGANSPENDE GESETZLICH GEREGLT?

Ebenso wie die postmortale Organspende wird die Lebendorganspende durch das Transplantationsgesetz (TPG) geregelt. Die Lebendorganspende ist der postmortalen Spende nachgeordnet: Das heißt, eine Organentnahme bei einer lebenden Person ist nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Transplantation kein postmortal gespendetes Organ zur Verfügung steht (§ 8 Absatz 1 Satz 3 TPG). Diese Regelung trägt zum Schutz der Lebendspenderinnen und Lebendspender bei, da durch eine Organentnahme in deren körperliche und psychische Unversehrtheit eingegriffen wird. Die Lebendorganspende ergänzt daher die postmortale Organspende, ersetzt sie aber nicht.

WER KANN EIN ORGAN LEBEND SPENDEN?

Eine Organentnahme bei einem lebenden Menschen ist nach § 8 TPG nur zulässig zur Übertragung auf:

- Verwandte ersten oder zweiten Grades,
- Ehepaare,
- Verlobte
- eingetragene Lebenspartner
- oder andere Personen, die der Spenderin oder dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen. Diese Begrenzung auf persönlich verbundene Menschen soll unter anderem jede Möglichkeit von Organhandel verhindern.

WELCHE WEITEREN BEDINGUNGEN GIBT ES FÜR EINE LEBENDORGANSPENDE?

Folgende Bedingungen müssen für eine Lebendorganspende nach § 8 TPG erfüllt sein:

- Die/der Spendewillige muss volljährig und einwilligungsfähig sein.
- Die/der Spendewillige muss über alle Risiken der Organentnahme aufgeklärt worden sein.
- Die/der Spendewillige muss in die Organentnahme eingewilligt haben.
- Die/der Spendewillige muss nach ärztlicher Beurteilung als Spender geeignet sein.

- Die/der Spendewillige darf voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder gesundheitlich schwer beeinträchtigt werden.
- Es darf zur Zeit der Transplantation kein postmortal gespendetes Organ zur Verfügung stehen. Damit dieses überprüft werden kann, muss die Empfängerin bzw. der Empfänger auf der Warteliste für ein postmortales Organ stehen.
- Die/der Spendewillige und ggf. die Empfängerin bzw. der Empfänger müssen sich bei einer sogenannten Lebendspendekommission vorstellen.

WAS IST EINE LEBENDSPENDEKOMMISSION?

In Deutschland sind die Lebendspende-kommissionen überwiegend bei den Landesärztekammern angesiedelt. Die Kommission besteht aus einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der nicht am Transplantationsprozess beteiligt ist, einer Person mit der Befähigung zum Richteramt und einer in psychologischen Fragen erfahrenen Person. In Bremen ist darüber hinaus ein Patientenvertreter in die Kommission integriert. Die Lebendspendekommission prüft, ob die Einwilligung der Spenderin oder des Spenders in die Lebendorganspende freiwillig und ohne Zwang erfolgt und kein Organhandel nach § 17 TPG vorliegt. Die spendende Person darf für die Spende kein Entgelt oder eine andere materielle Entlohnung erhalten. Andernfalls würde sie sich strafbar machen.

AN WEN WENDET MAN SICH, FALLS MAN EINE LEBENDORGANSPENDE FÜR EINEN NAHESTEHENDEN MENSCHEN ERWÄGT?

Mit dieser Überlegung wendet man sich zunächst an die Ärztin oder den Arzt des Transplantationszentrums oder des Dialysezentrums, in dem der nahestehende Mensch betreut wird.

10 WER TRÄGT DIE KOSTEN EINER LEBENDORGANSPENDE?

Die Kosten (Voruntersuchungen, Vorstellung bei der Lebendspendekommission, Transplantation, stationärer Aufenthalt) werden von der Krankenkasse der Empfängerin bzw. des Empfängers übernommen.

11 WIE IST DIE SPENDERIN BZW. DER SPENDER VERSICHERUNGSRECHTLICH ABGESICHERT?

Die Absicherung der Lebendorganspender ist klar geregelt. Im Krankenversicherungsrecht ist ausdrücklich festgelegt, dass Lebendorganspender unabhängig vom eigenen Versicherungsstatus gegen die gesetzliche Krankenkasse der Organempfängerin/des Organempfängers einen direkten Anspruch auf Krankenbehandlung haben. Dazu gehören die ambulante und stationäre Behandlung der Spender, medizinisch erforderliche Vor- und Nachbetreuung, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie Krankengeld und erforderliche Fahrtkosten.